

Mandantenrundschriften Juni 2016

Vor der Sommerpause noch einmal einige neue Nachrichten und Entwicklungen.

Gesetz zur Modernisierung des Steuerrechts

In diesem Gesetz sind einige Neuerungen, vor allem auch im Hinblick auf eine immer weiter fortschreitende Digitalisierung des Steuerrechts, enthalten (Stichwort „E-Government“).

So wird es u.a. ab 2017 möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen einen digitalen Bescheidabruf mit dem Finanzamt zu vereinbaren.

Zusätzlich wird immer mehr darauf hingearbeitet, dass Steuererklärungen etc. nicht mehr auf Papier einzureichen sind, sondern nur noch über das ELSTER-Modul. Gleichzeitig soll weitestgehend auf die Einreichung von einzelnen Belegen verzichtet werden, da auch die Bearbeitung der Unterlagen im Finanzamt immer mehr digitalisiert wird.

Steuererklärungen, Anmeldungen und Jahresabschlüsse, die durch unser Büro erstellt werden, reichen wir bereits seit einigen Jahren nur noch digital beim Finanzamt ein.

Eine wesentliche Neuerung ist jedoch, dass verspätet eingereichte Steuererklärungen in jedem Fall einen Mindest-Verspätungszuschlag auslösen.

Im Gespräch ist hier ein Betrag von 25 EUR pro Monat der Verspätung.

Gleichzeitig soll aber die Einreichungsfrist bis zum 31.07. des Folgejahres (bisher 31.05.) verlängert werden, bei Einschaltung eines Steuerberaters sogar bis zum 28.02. des übernächsten Jahres (bisher 31.12. des Folgejahres).

Gelten sollen diese Änderungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018.

Die Regelung zu den Verspätungszuschlägen soll erst ab Kj. 2019 gelten.

Mindestlohn

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dürfen Sonderzahlungen auf den Mindestlohn angerechnet bzw. umgerechnet werden, wenn es sich um laufend und ständig wiederkehrend gezahlte Sonderzahlungen handelt, z. B. jährliches Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Für eine einmalig geleistete Sonderzahlung wie z.B. einen Bonus dürfte das nicht gelten.

Betriebsveranstaltungen

Lohnsteuerlich gibt es für Betriebsveranstaltungen einen Freibetrag von 110 EUR pro Arbeitnehmer und Jahr. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil zu versteuern (evtl. pauschal mit 25 % Lohnsteuer).

Umsatzsteuerlich gibt es diesen Freibetrag nicht. Hier ist in diesem Fall (bei Übersteigen des Betrages) der gesamte Betrag umsatzsteuerpflichtig.

Hierauf hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Erlass hingewiesen.

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen

Nach Anschaffung einer Immobilie sind Erhaltungsaufwendungen innerhalb der ersten drei Jahre nur sofort abziehbar, wenn die Summe dieser Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigt.

Hierzu noch einmal der Hinweis, dass es sich hierbei um die Netto-Summe der Aufwendungen handelt, d.h. die enthaltene Umsatzsteuer bleibt außer Betracht.

Familienwohnheim bei der Erbschaftsteuer

Wenn eine selbstgenutzte Immobilie vererbt wird, bleibt dieses als sog. Familienwohnheim bei der Erbschaftsteuer steuerfrei.

Wichtige Voraussetzung ist in diesem Fall, dass sowohl der Erblasser als auch der Erbe das Objekt tatsächlich **selbst** nutzen.

Für den Erben beträgt die Zeit der Selbstnutzung hierbei mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall.

Eine unentgeltliche Überlassung an Angehörige, die einkommensteuerlich als Selbstnutzung angesehen wird, gilt bei der Erbschaftsteuer nicht als Selbstnutzung und führt daher zur Erbschaftsteuerpflicht.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann das Finanzamt auch rückwirkend die Steuerbefreiung versagen.

Handwerkerleistungen / Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die hier möglichen Absetzungsmöglichkeiten werden langsam weiter aufgeweicht.

So hat beispielsweise ein Finanzgericht jetzt entschieden, dass nicht nur die Montagekosten einer Haustür vor Ort begünstigt seien, sondern auch der Lohnaufwand für die Anfertigung der Haustür in der Werkstatt des Tischlers.

Hiergegen ist jedoch m.E. Revision eingelegt worden.

Weiterhin sind ja bisher schon Reparaturkosten für bestimmte Gegenstände des Hausrats absetzbar. Nunmehr gibt es Stimmen in der Literatur, dass der einzige Pkw eines Haushalts erbschaftssteuerlich zum Hausrat der Familie zu rechnen ist und damit auch die Reparaturkosten des Pkw als Handwerkerleistung absetzbar sein müsste.

Die Finanzverwaltung ist hierzu noch anderer Meinung.

Aber warten wir einmal ab, wie sich die Rechtsprechung hierzu entwickelt.

Ehescheidungskosten

Nach einem aktuellen Urteil des BFH sind Scheidungsfolgekosten entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Eine Entscheidung des BFH zur Behandlung von unmittelbaren Kosten der Ehescheidung steht noch aus. Wir müssen daher momentan noch weiter abwarten, ob zumindest teilweise eine Abzugsfähigkeit erhalten bleibt.

Drittaufwand

Aufwendungen können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige damit auch persönlich wirtschaftlich belastet ist.

Zahlen hier z.B. Eltern gewisse Studienkosten (Gebühren, Mieten etc.) direkt, kann das Finanzamt diese Aufwendungen ggfs. als Drittaufwand ansehen und den Abzug beim Studierenden als Werbungskosten versagen.

Tipp: Kosten immer von den Kindern zahlen lassen und den Unterhalt als Pauschalbetrag monatlich überweisen.

Abgeltungssteuer für Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Die Verfassungsbeschwerde in dieser Sache ist vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Danach gilt nunmehr weiterhin die gesetzliche Aussage, dass Kapitalerträge aus einer GmbH für gegebene Darlehen dem tariflichen Steuersatz der Gesellschafter unterliegen, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft mindestens 10 v.H. beträgt.

Dieses hatte der BFH in seinem Urteil vom 29.04.2014 bereits als verfassungsgemäß angesehen.

Abbruchkosten

Wenn ein Gebäude in der Absicht erworben wird, dieses abzureißen und an dessen Stelle ein neues Gebäude zu errichten, so sind die Abbruchkosten keine sofort abziehbaren Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern Teil der Herstellungskosten des neuen Gebäudes, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Kinderfreibeträge ab Kj. 2014

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts im Aussetzungsverfahren sollen die Kinderfreibeträge von der Höhe her verfassungswidrig sein.

Die Angelegenheit wird damit vermutlich irgendwann zum BFH gelangen.

Ob hier dann eine Anhebung für die Vergangenheit kommt, bleibt fraglich.

Die Steuerbescheide werden in dieser Sache zunächst vorläufig ergehen.

Zum Abschluss eine Mitteilung in eigener Sache:

Herr Steuerberater Teja Feneis wird unser Unternehmen mit Wirkung vom 30.06.2016 verlassen.

Wir danken ihm für die geleistete Arbeit in den fünf Jahren seiner Betriebszugehörigkeit und wünschen ihm für seine neue Aufgabe viel Erfolg.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihr Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke*

sowie das gesamte Team